

An das
Präsidium der
Österreichischen Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

DRAFT GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19... 92
Datum:	6. APR. 1992
Verteilt	10. April 1992

Wien, 1992 03 31

Betrifft: Neufassung des Zivitechnikergesetzes

Z. Zeman

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete !

Die Hochschule für angewandte Kunst in Wien mit ihrer Abteilung für Architektur wurde nicht in das Begutachtungsverfahren für das eingangs angeführte Bundesgesetz einbezogen und erhielt erst nach Ablauf der Begutachtungsfrist Kenntnis vom beabsichtigten Wortlaut des Gesetzentwurfes.

In § 2, der in Zusammenhang mit § 5 die Voraussetzungen für die Befugniserteilung regelt, sind nur die

"Diplomstudien einer technischen oder naturwissenschaftlichen oder montanistischen oder einer Studienrichtung der Bodenkultur an einer inländischen Universität" erwähnt.

Im Gegensatz zum bisher geltenden Ziviltechnikergesetz (BGBl.146 vom 8. Juli 1957, 43. Stück), das unter § 9 lit.a die Absolventen der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und der Akademie der bildend Künste Wien ausdrücklich erwähnt, werden nunmehr Absolventen der Studienrichtung Architektur an einer dieser Kunsthochschulen von der Befugniserteilung ausgeschlossen. Dies hätte die eindeutige Benachteiligung einer ganzen Gruppe von Hochschulabsolventen zur Folge, obwohl diese ihr Studium nach dem Technischen Studienrichtungsgesetz, Abs.V, § 13 ff begonnen und abgeschlossen haben (BGBl.373, vom 7. Juni 1990, 155. Stück).

Die Hochschule für angewandte Kunst in Wien, Abteilung Architektur bittet daher die im zuständigen Parlamentsausschuß tätigen Damen und Herren Abgeordnete sowie den Nationalrat in seiner Gesamtheit ebenso höflich wie dringend, den Abs. 2 im gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt zu ergänzen:

"§ 2 Ziviltechnikerbefugnisse werden für Fachgebiete verliehen, die Gegenstand eines Diplomstudiums einer technischen oder naturwissenschaftlichen oder montanistischen oder einer Studienrichtung der Bodenkultur an einer inländischen Universität oder einer den Universitäten gleichrangigen Kunsthochschule im Sinne des KHOG sind."

Für Ihre Bemühungen dankt herzlich



(O.HSProf. Arch. Dipl.-Ing. Günter Zeman)
Abteilungsleiter

Anlagen:

Auszug aus dem Ziviltechnikergesetz 1957 § 9

Auszug aus dem Gesetzesentwurf 1992 § 2 und § 5

BISHERIGE GESETZESLAGE:

Bundesgesetz vom 18. Juni 1957 über die staatlich befugten und beideten Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure (Ziviltechnikergesetz)

Studiennachweis:

§ 9. (1) Die Zurücklegung der Fachstudien ist nachzuweisen:

- a) für das Fachgebiet Architektur durch die erfolgreiche Ablegung der abschließenden Staats(Diplom)prüfung der Studienrichtung Architektur an einer Technischen Hochschule oder durch die Absolvierung einer im ordentlichen Studiengang zurückgelegten Meisterschule für Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien oder einer Meisterklasse für Architektur an der Akademie für angewandte Kunst in Wien;

ENTWURF:

Bundesgesetz über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 1991 - ZTG)

Befugnisse

§ 2. Ziviltechnikerbefugnisse werden für Fachgebiete verliehen, die Gegenstand eines Diplomstudiums einer technischen oder naturwissenschaftlichen oder montanistischen oder einer Studienrichtung der Bodenkultur an einer inländischen Universität sind.

§ 5. (1) Die fachliche Befähigung (§ 4 Abs. 1) ist nachzuweisen durch:

1. die Absolvierung des der angestrebten Befugnis entsprechenden Studiums,
2. die praktische Betätigung,
3. die erfolgreiche Ablegung der Ziviltechnikerprüfung.

(2) Studienabschlüsse an ausländischen Universitäten bedürfen der Nostrifizierung gemäß § 40 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr.177/1966, in der jeweils geltenden Fassung.